## Statuten



#### § 1 Name und Sitz des Verbandes

- a) Der Verband führt den Namen:
   "Österreichischer Herzverband, Landesverband Kärnten"
   Der Landesverband ist Mitglied des Österreichischen Herzverbandes (Bundesverband).
- b) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 20/III, Tel./Fax 0463/501755 und er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.
- c) Die Errichtung von Zweigstellen in den Kärntner Bezirken ist beabsichtigt.
- d) Die Obleute der Bezirke gehören dem Vorstand des Landesverbandes an.

#### § 2 Zweck des Verbandes

Der Verband vertritt die Interessen der Herzkranken, durch

- a) aufklärende Tätigkeit im Sinne einer Vorbeugung von Herzerkrankungen für noch nicht Koronargeschädigte,
- b) Hilfe bei wirksamer Nachbehandlung einschließlich der Be wegungstherapie,
- c) Beratung in sozialen und rechtlichen Belangen
- d) Veranstaltungen, Vorträgen, Wanderungen u.s.w.
- e) seine Tätigkeit dient ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 3 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
- b) Reinerträgnisse von Veranstaltungen und Publikationen
- c) Unterstützung durch Körperschaften und Anstalten sowie freiwillige Spenden und Sammlungen.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und den Bezirksorganisationen. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Herz- oder Kreislauferkrankungen haben.

Förderndes Mitglied kann jedermann und jede Institution werden, die mit den Bestrebungen des Verbandes einverstanden sind.

Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft sind hervorragende Leistungen und Unterstützung jeglicher Art des Verbandes.

## § 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht. Außerdem hat für 10 Mitglieder ein Mitglied als Delegierter in der Generalversammlung des Bundesverbandes das Stimmrecht. Jedes Mitglied erhält eine Erlagscheinlegitimation.

## § 6 Austritt und Ausschluß aus dem Verband

Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Zweck des Verbandes schädigen, aus dem Verband auszuschließen.

# § 7 Nachlaß, Zujristung oder Minderung der Mitgliedsbeiträge in besonderen Ausnahmefällen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied, über dessen Ansuchen, die Zufristung oder Nachlaß der Mitgliedsbeiträge zu bewilligen.

## § 8 Die Verwaltung des Landesverbandes wird besorgt durch:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schiedsgericht
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Generalversammlung

#### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus 9 ordentlichen Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus ordentlichen Verbandsmitgliedern auf zwei Jahre gewählt warden. Der Vorstand besteht aus:

- -Obmann (Präsident)
- Obmann Stellvertreter (Vizepräsident)
- Schriftfiihrer
- Schriftfiihrer- Stellvertreter
- -Kassier
- -Kassier- Stellvertreter
- Bezirksobleute (Laas, Villach, Wolfsberg)

### § 10 Obliegenheiten und Geschläftsführung des Verbandes

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) die Erledigung aller Landesverbandsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmerunehrheit. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes müssen vom Obmann (Präsidenten) oder Stellvertreter unterzeichnet und vom Schriftführer oder dem Kassier mitgefertigt sein.

## § 11 Obliegenheiten der Funktionäre

Der Obmann (Präsident) und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verband nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes; er beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

Der Schriftführer verfaßt von dem Vorstand ausgehende Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vorstandsarchives.

Der Kassier besorgt den Geldverkehr. Für den Geldverkehr sind der Obmann, dessen Stellvertreter sowie Kassier und dessen Stellvertreter unterschriftsberechtigt.

Die Kontrollore sind zu jeglicher kontrollierender Tätigkeit innerhalb des Verbandes beauftragt und haben in der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

#### § 12 Der ärztliche Beirat

Dem ärztlichen Beirat obliegt die fachliche Beratung des Landesverbandes bei seinen Aktivitäten, insbesondere bei der Nachbetreuung von Herzpatienten nach Myocardinfarkten und Bypassoperationen im Anschluß an das Heilverfahren in Rehabilitationszentren im Sinne einer Zweitprävention und fortführende Rehabilitation nach einem Ereignis.

### § 13 Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und den einzelnen Mitgliedern als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet endgültig das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, daß jeder Streitteil zwei Verbandsmitglieder zu Schiedsrichtern erwählt, welche ein fünftes Verbandsmitglied zum Obmann des Sdchiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über den Vorgeschlagenen das Los. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## § 14 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens im Monat März statt und muß mindestens 14 Tage früher den Mitgliedern mit Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge sind 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Generalversanunhmg ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Änderung der Statuten
- d) die Auflösung des Verbandes
- e) die Zu- und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Sie muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung bei dem Vorstand darum angesucht hat. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

  Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

- g) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Falle eines Ausfalls von einem oder mehreren Vorstandsmitglieder dieselben durch Mehrheitsbeschluß zu ernennen.
- h) Bei Widersprüchen zwischen den Statuten des Landesverbandes und des Bundesverbandes bzw. bei widersprüchlichen Beschlüssen gelten die Statuten bzw. Beschlüsse des Landesverbandes.

# § 15 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes wird mit Dreiviertelmajorität in einer eigens hiezu bestimmten Generalversammlung beschlossen. Das vorhandene Vermögen wird im Falle der freiwilligen Auflösung zu einem wohltätigem Zwecke verwendet, welche die Generalversammlung bestimmt.

Klagenfurt, im März 2001